
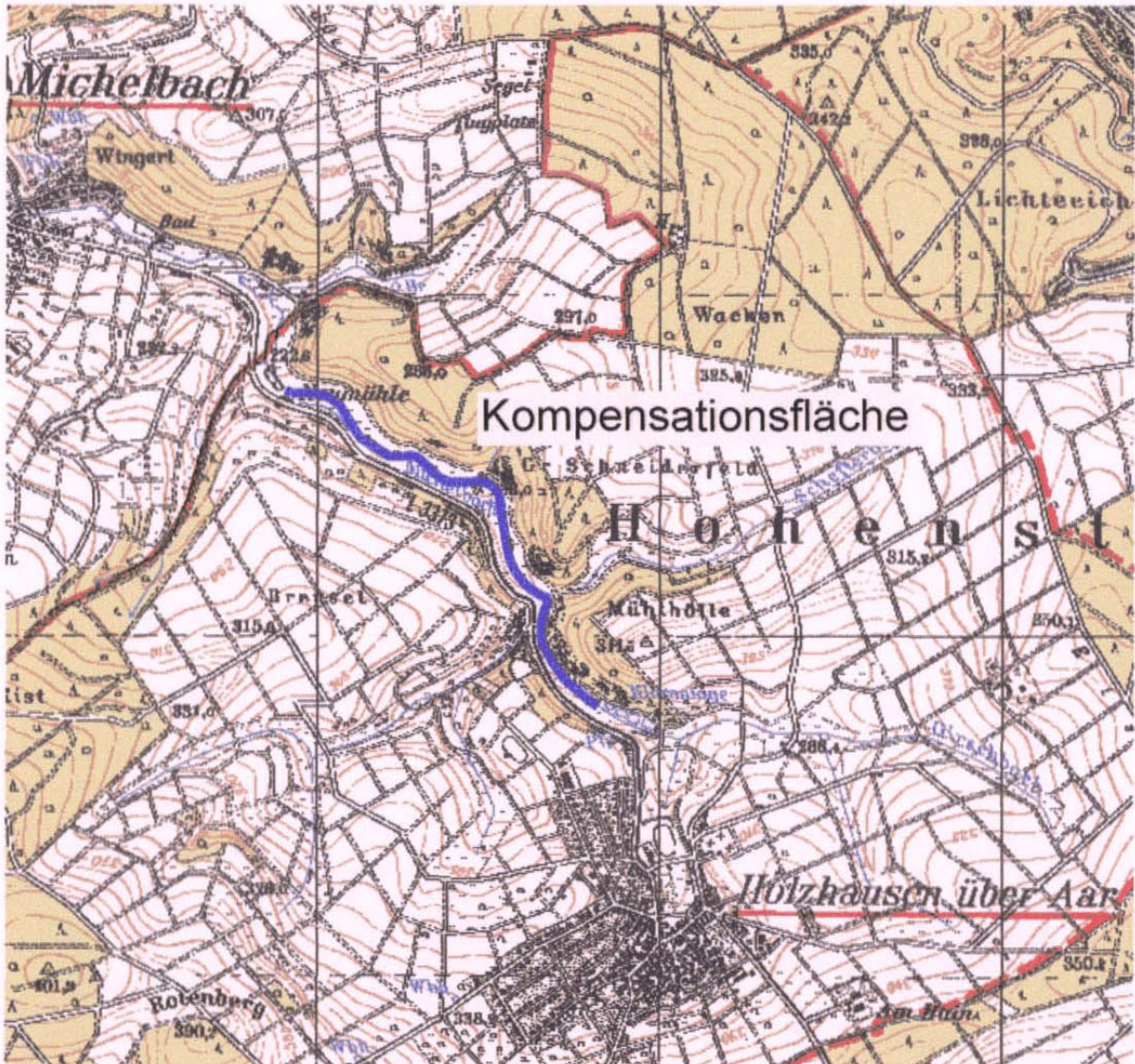
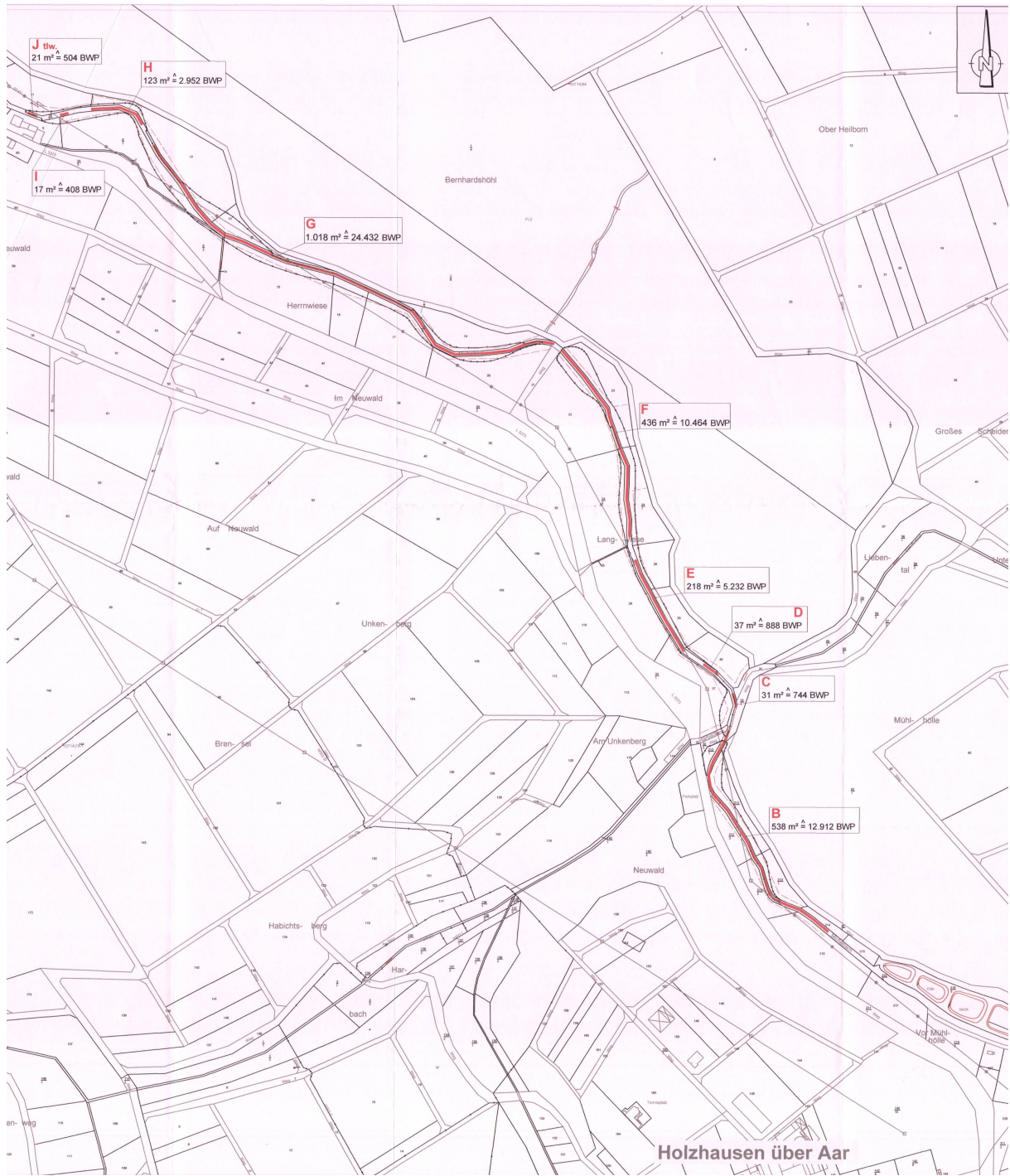


Übernahme aus: „Flurbereinungsverfahren Hohenstein-Holzhausen VF 1545;
Ökokontomaßnahme Michelbach und Seitengewässer“

SLE-CONSULT Dipl.-Ing. Egon Köhler  Stadtplanung Landschaftsplanung Erschliessung Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400, Fax.: 06434-900403, E-Mail: mail@sle-consult.de		Planungsträger: <i>Hohenstein, den 05.08.13</i>  Gemeinde Hohenstein Schwalbacher Straße 1 65329 Hohenstein <i>Daniel Bauer</i> Bürgermeister	
Projektbezeichnung: Bebauungsplan für den Bereich "Katharinenwiese" Ortsteil Strinz-Margarethä			
Planbezeichnung: Kompensationsflächen: zugeordnete Teilflächen aus Kompensationsmaßnahmen		Planungsstand: <i>Hans-Jürgen Finkler</i> Rechtsplan Bürgermeister	
Planungsträger:		Planung: 	
Maßstab: 1:2500	Plan-Nr.: 2	Erstellungsdatum: 13.03.2013	
Bearbeitung: H.M.		Zeichner: M.W.	

Übersichtslageplan
ohne Maßstab





Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (§1a BauGB)

Es wird von der Ökokonto - Maßnahmenplanung „Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Holzhausen VF 1545; Ökokontomaßnahme Michelbach und Seitengewässer“ der Gemeinde Hohenstein zugeordnet

Kompensationsflächen B, C, D, E, F, G, H, I und J teilweise laut Planzeichnung

Maßnahmen: Gewässeraufweitungen (Kolke), Sohlenufrauung und Anlage von Schüttsteinrampen am Michelbach in der Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen über Aar, Flur 7 Nr. 222/3 tlw., Flur 1 Nr. 18/1 tlw. und 18/2 tlw.

Legende



Gewässeraufweitungen (Kolke), Sohlenufrauung und Anlage von Schüttsteinrampen

H

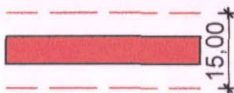
123 m² $\hat{=}$ 2.952 BWP

Abschnitt
Fläche in m², Biotopwertpunkte

Abschnitt	Flur	Flurstück tlw.	Fläche in m ²	BWP
B	1 u. 7	18/2 u. 222/3	538	12.912
C	1	18/2	31	744
D	1	18/2	37	888
E	1	18/2	218	5.232
F	1	18/2	436	10.464
G	1	18/2 u. 18/1	1.018	24.432
H	1	18/1	123	2.952
I	1	18/1	17	.408
J tlw.	1	18/1	21	.504
			<hr/> 2.439	<hr/> 58.536

Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (§1a BauGB, gem. § 10 HAGBNatSchG), aus der oben bezeichneter Ökokonto – Maßnahmenplanung
Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen über Aar, am Michelbach,
Flur 7 Nr. 222/3 tlw., Flur 1 Nr. 18/1 tlw. und 18/2 tlw.

Maßnahme: Gewässeraufweitungen (Kolke), Sohlenufrauung und Anlage von Schüttsteinrampen am Michelbach



Maßnahmenfläche

Zugeordnete Fläche: 2.439 m² = 58.536 BWP Aufwertung

Hinweis: Diese zugeordneten Teilflächen sind damit nicht mehr Bestandteil des Ökokontos

Gewässeraufweitungen (Kolke), Sohlenufrauung und Anlage von Schüttsteinrampen am Michelbach

Die Mäandrierung soll durch die Anlage von Kolken angeregt werden. Hierbei wird die seitliche Stückerde herausgerissen und auf der gegenüberliegenden Seite ans Ufer gesetzt bzw. als künstliche Bank angesetzt.

An anderen Stellen wird die Befestigung der Sohle aufgerissen und so die Sohle aufgeraut und angehoben. Fehlendes Steinmaterial wird ergänzt (Kl. III, LMB 5/40). Durch diese Maßnahme wird auch die Fließgeschwindigkeit reduziert und Stillwasserzonen geschaffen. Die Breite dieser Flachwasserbereiche wird dann im Regelfall zwischen 1 m und 2 m am Michelbach und an den Seitengewässern bis 1 m liegen.

Die Böschungsneigung liegt zwischen 1:2 und 1:5. Der anfallende Boden wird seitlich eingebracht.

Entsprechend dem Anerkennungsbescheid zur Ökokontomaßnahme „Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Hohenstein–Holzhausen VF 1545“ Stand August 2012 wird folgendes festgesetzt:

1. Die mit Natursteinen befestigte Gewässersohle ist in unregelmäßiger Verteilung auf mind. $\frac{2}{3}$ der Maßnahmenstrecke aufzureißen. Erdbauliche Eingriffe in die Uferböschungen sind in unregelmäßiger Verteilung auf mind. $\frac{1}{2}$ der Maßnahmenstrecke vorzunehmen. Auf ca. 3–5% der Strecke des Michelbaches sind Strukturanreicherungen mit Gestein oder Totholz einzubringen
2. Als Fläche mit Bindungswirkung gilt:
im Zuge des Michelbachs ein im Mittel 15 m breiter Geländestreifen dessen Achse die Mitte der derzeitigen Gewässerparzelle bildet.
Nach Abschluss der Renaturierungsarbeiten wird durch die Flurbereinigung die Gewässerparzelle, orientiert am tatsächlichen Gewässerverlauf und an der vorgenannten Breitenangabe, neu eingemessen. Nach der Neueinmessung der Gewässerparzelle, gilt diese dann als Maßnahmenfläche.
3. Im Bereich der Maßnahmenfläche gelten folgende Bindungen:
 - das Gewässer und beiderseits ein mind. 2 m breiter Streifen, gemessen von der Böschungsoberkante des tatsächlichen Gewässerverlaufs, ist ohne Nutzung und Pflege der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dieser Streifen ist bei angrenzender Weidenutzung auszuzäunen.
 - Tränkestellen am Gewässer sind nur punktuell und in angemessener Anzahl zulässig.
 - Zulässig bleibt die Erfolg versprechende Bekämpfung invasiver Arten.
 - In dem Uferstreifen, der außerhalb der 2 m – Zone, aber noch innerhalb der Maßnahmenfläche liegt ist:
 - keine Düngung zulässig
 - keine Beeinträchtigung/Zerstörung des Grünlandes durch unsachgemäße Be- / Überweidung zulässig.
 - natürlich vernässte Zonen sind aus einer Nutzung auszunehmen
4. Zur Abnahme der Fließstrecken–Renaturierung muss durchgehend der beidseitig 2 m breite Sukzessionsstreifen entlang des Gewässers für mindestens eine Vegetationsperiode aus der Nutzung genommen gewesen sein.

Weitere Beschreibung der bestehenden Verhältnisse sowie der geplanten Maßnahmen und Entwicklungsziele: siehe Plan Gemeinde Hohenstein; Flurbereinigungsverfahren Hohenstein–Holzhausen (VF 1545); Ökokontomaßnahme Michelbach und Seitengewässer.